

Synodalbeschluss über die nachträgliche Genehmigung der Beteiligung an der Gründung der Stiftung für Schul- und Kirchenmusik in Luzern

vom 25. April 1973

Die Synode der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern,

gestützt auf die §§ 7 Abs. 2 lit. a, e, 64 lit. a, 76, 78 Abs. 3, 81 Abs. 1 lit. d, 83 Abs. 4 der Kirchenverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft des Synodalrates vom 21. März 1973,
auf Antrag der Geschäftsprüfungskommission,

beschliesst:

1. Der Beschluss des Synodalrates vom 10. Januar 1973 betreffend Beteiligung an der Gründung der Stiftung für Schul- und Kirchenmusik in Luzern wird genehmigt.
2. Der bei der Stiftungsgründung bezahlte Beitrag an das Stiftungskapital von Fr. 5000.– wird genehmigt.
3. Die Finanzierung erfolgt aus den Rücklagen. Der Aufwand ist in laufender Rechnung zu verbuchen.
4. Der Beschluss ist der Stiftung für Schul- und Kirchenmusik in Luzern und der Synodalverwaltung mitzuteilen.

Luzern, 25. April 1973

Im Namen der Synode

Der Präsident:
lic. theol. Hermann Reinle

Die Sekretäre:
Beatrice Grüter-Auchli
Armin Unternährer